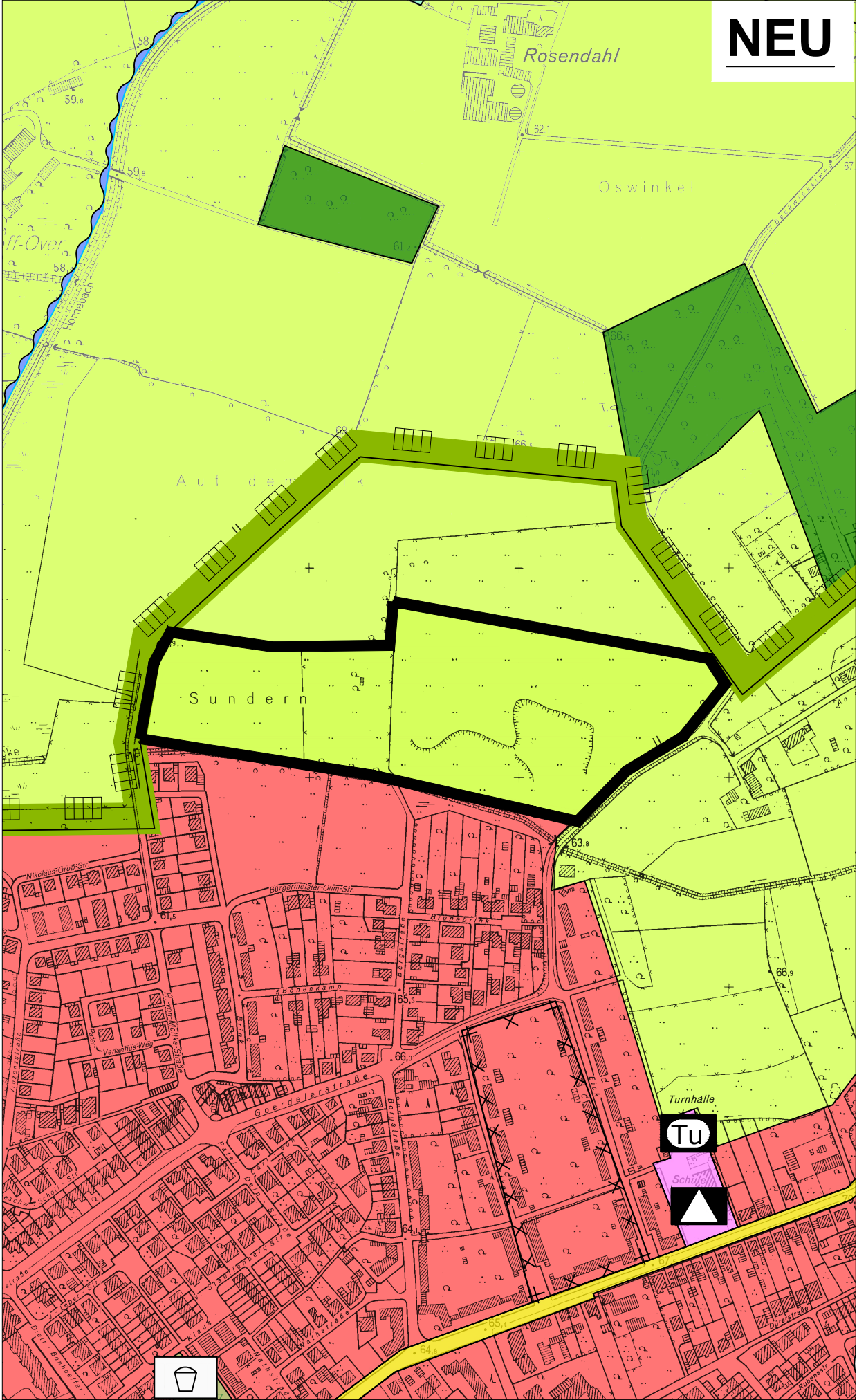
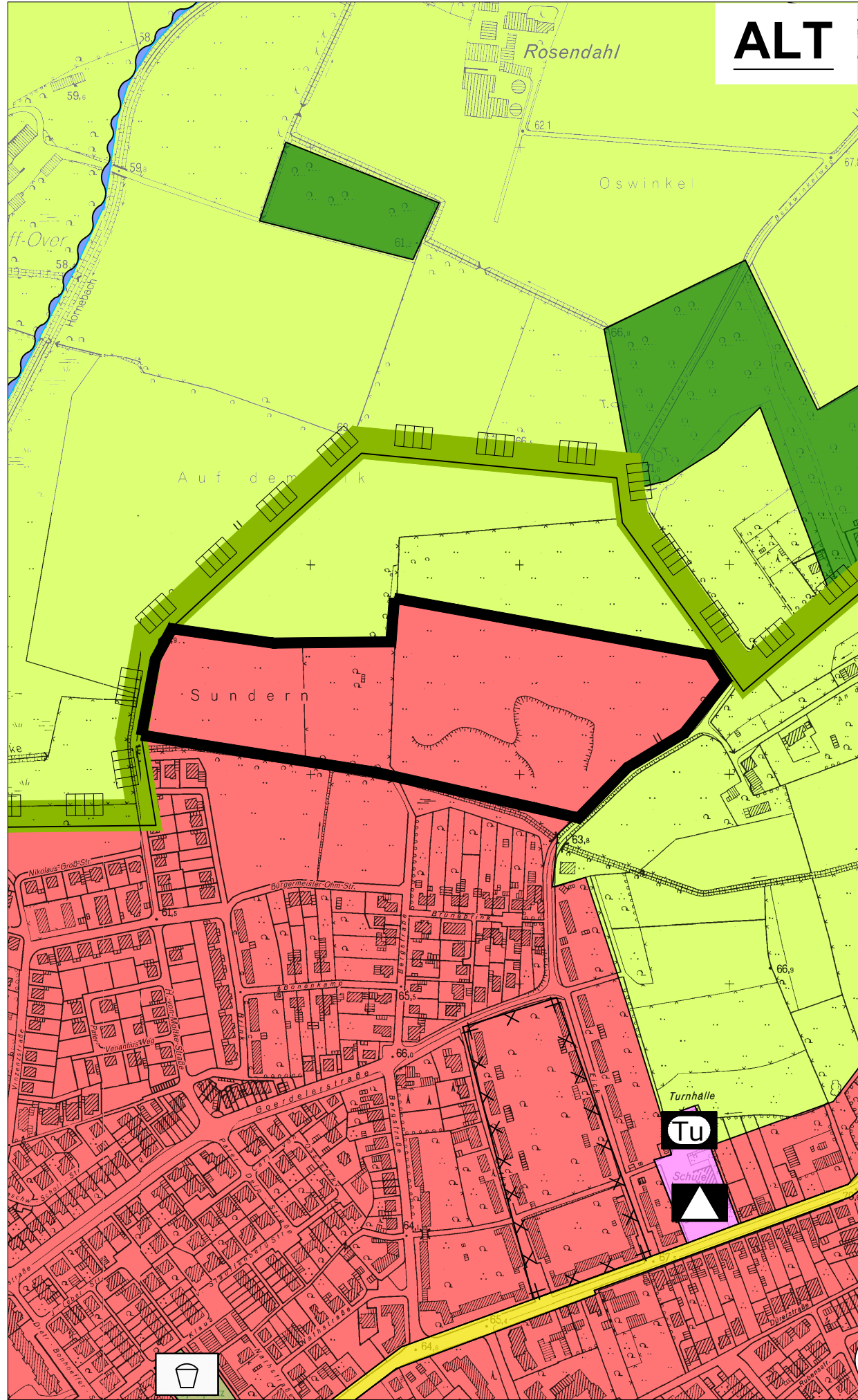




ZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

W Wohnbauflächen

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)

Flächen für den Gemeinbedarf

Schule

Turnhalle

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge
(§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

Grünflächen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)

Grünflächen

Spielplatz

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
(§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

Flächen für die Landwirtschaft und für Wald
(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)

Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für Wald

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts

Sonstige Planzeichen
(§ 5 Abs. 3 und Abs. 4 BauGB)

Änderungsbereich

Umgrenzung von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I, S. 4147)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I, S. 3786)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanVZ 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I, S. 1057)
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) (GV.NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV.NW. S. 90)

ÄNDERUNGSVERFAHREN

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung hat am gemäß § 2 Abs. 1-5 und § 5 Abs. 1 Baugesetzbuch beschlossen, die Änderung des Flächennutzungsplans durchzuführen.

Werne,

Bürgermeister

Die Änderung dieses Flächennutzungsplans mit Begründung hat gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit vom bis einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

Werne,

Bürgermeister

Der Rat der Stadt Werne hat gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Sitzung am über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken entschieden und die Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.

Werne,

Bürgermeister

Diese Änderung des Flächennutzungsplans ist gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch mit Verfügung vom genehmigt worden.

Arnsberg,

Bezirksregierung Arnsberg

Die Genehmigung der Änderung dieses Flächennutzungsplans ist gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch am ortsüblich bekanntgemacht worden.

Werne,

Bürgermeister

STADT WERNE



51. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

„Rücknahme von Wohnbaufläche nördlich Hustebecke
und Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft“

M 1:5000

- STADTENTWICKLUNG/STADTPLANUNG -
Stand: 04.11.2021
M.